

28.10.91

Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags
zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991
(Nachtragshaushaltsgesetz 1991)

Punkt der 636. Sitzung des Bundesrates am 08. November 1991

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 110 Abs. 3
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 6002 - Allgemeine Bewilligungen

Titel 882 04 - Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104 a
(S. 55) Abs. 4 GG an strukturschwache Bundesländer

Die im Entwurf des Nachtragshaushalts vorgesehene Erhöhung des Ansatzes bei der Strukturhilfe dient dazu, 1991 noch eine Übergangshilfe von 600 Mio DM bereitzustellen und die Strukturhilfe ab 1992 übergangslos zu streichen (Art. 1 BR-Drs. 523/91).

Der Bundesrat weist dazu darauf hin, daß er diesen Vorschlag in seiner Sitzung vom 18. Oktober (BR-Drs. 523/91-Beschluß) abgelehnt und statt dessen vorgeschlagen hat,

- die Strukturhilfe in den Jahren 1992-1994 stufenweise abzubauen und nach sachgerechten Kriterien zu verteilen,
- ab 1993 eine Bundesbeteiligung an den Sozialhilfeleistungen einzuführen.

2. Allgemeines

Der Bundesrat sieht sich gezwungen, anlässlich der Beratungen des Entwurfs des Nachtragshaushaltsgesetzes 1991 auf die "Wohnungspolitischen Beschlüsse" der Bundesregierung einzugehen. Zum einen, weil es die Bundesregierung versäumt hat, die Länder rechtzeitig einzubeziehen, so daß diese Beschlüsse nicht in die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Gesetzes für den Bundeshaushalt 1992 einfließen konnten. Zum anderen, weil die Ziele des von der Bundesregierung beschlossenen "Wohnungspolitischen Programmes" am tatsächlichen Bedarf vorbeigehen. Nach Auffassung des Bundesrates werden vor allem preiswerte Mietwohnungen in Ballungszentren gebraucht. Der Bundesrat erwartet daher, daß die Mittel aus dem vorgeschlagenen Wohnungspolitischen Programm der Bundesregierung nicht über die steuerliche Vergünstigung für Haus- und Grundbesitz bereitgestellt werden, sondern dem Sozialen Wohnungsbau - insbesondere dem Mietwohnungsbau - zugute kommen.